

Sachverträge

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 04 2682/2-IV/4/90(25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Rätin Dr. Zach
Telefon: 51 433/2753 DW

An den Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	31. 23.2.1990
Datum	23.2.1990
Verteilt	23.2.90, <i>hülle</i>

Dr. Janitsky

Betreff: Österreichisch-jugoslawisches Doppelbesteuerungsabkommen

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Verhältnis zu Jugoslawien samt Anlagen zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Bemerken zu übermitteln, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis längstens 30. März 1990 zugeleitet worden ist. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen ersucht, je 25 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zu übersenden.

9. Februar 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Uray

DBA-Jugosl./a/5

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER
SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN
ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung AUF DEM
GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN

Die Republik Österreich und die Sozialistische
Föderative Republik Jugoslawien, von dem Wunsche geleitet, ein
Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der
Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen, sind über-
einkommen wie folgt:

- 2 -

Artikel 1

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

- 3 -

Artikel 2UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuer sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den derzeit bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören:

a) in Jugoslawien

1. die Steuer vom Einkommen;
2. die Steuer vom persönlichen Einkommen der Arbeiter;
3. die Steuer vom persönlichen Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit;
4. die Steuer vom persönlichen Einkommen aus wirtschaftlicher Tätigkeit;
5. die Steuer vom persönlichen Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit;
6. die Steuer von Lizenzgebühren aus Urheberrechten, Patenten und technischen Innovationen;
7. die Steuer von Einkünften aus Vermögen und Vermögensrechten;
8. die Steuer vom Vermögen;
9. die Steuer vom Gesamteinkommen der Bürger;
10. die Steuer vom Einkommen einer ausländischen Person, die eine wirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt;

- 4 -

11. die Steuer vom Gewinn, den eine ausländische Person aus ihren Investitionen in einer inländischen Organisation der Vereinten Arbeit bezieht;
12. die Steuer von Einkünften aus der Beförderungstätigkeit einer ausländischen Person, die keine Agentur im Hoheitsgebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien hat
(im folgenden als "jugoslawische Steuer" bezeichnet);

b) in Österreich:

1. die Einkommensteuer;
2. die Körperschaftsteuer;
3. die Vermögensteuer;
4. die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen ist;
5. die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer;
6. die Grundsteuer;
7. die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
8. die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;
(im folgenden als "österreichische Steuer" bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

- 5 -

Artikel 3ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Im Sinne dieses Abkommens

- a) bedeuten die Ausdrücke "ein Vertragsstaat" oder "der andere Vertragsstaat" je nach dem Zusammenhang Jugoslawien oder Österreich;
- b) bedeutet der Ausdruck "Jugoslawien" die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien und der Ausdruck "Österreich" die Republik Österreich;
- c) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehöriger"
 - i) in bezug auf Jugoslawien einen jugoslawischen Staatsbürger und jede andere natürliche Person, welche ihre Stellung als Staatsangehöriger von den in Jugoslawien in Kraft stehenden Gesetzen ableitet;
 - ii) in bezug auf Österreich alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit Österreichs besitzen;
- d) bedeutet der Ausdruck "Person" natürliche Personen und alle juristischen Personen;
- e) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft"
 - i) in bezug auf Jugoslawien Organisationen der Vereinten Arbeit und alle anderen steuerpflichtigen juristischen Personen;
 - ii) in bezug auf Österreich juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaates" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaates" in bezug auf

- 6 -

Jugoslawien eine Organisation der Vereinten Arbeit oder eine andere selbstverwaltete Organisation und Gemeinschaft, Werktätige mit persönlicher und selbständiger Tätigkeit sowie ein außerhalb des jugoslawischen Staatsgebietes errichtetes Unternehmen, das von einer in Jugoslawien ansässigen Person betrieben wird, und in bezug auf Österreich ein Unternehmen, das von einer in Österreich ansässigen Person betrieben wird;

g) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem See-, Binnenschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das See-, Binnenschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben.

h) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde"

- i) in Jugoslawien: das Bundessekretariat für Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter,
- ii) in Österreich: den Bundesminister für Finanzen

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4STEUERLICHER WOHSITZ

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 dieses Artikels eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten gemäß Artikel 25 vorgehen.

- 8 -

(3) Ist nach Absatz 1 dieses Artikels eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5BETRIEBSTÄTTE

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasverkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

- 10 -

- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter lit. a) bis e) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 - für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist

- 11 -

oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebstätte der anderen.

- 12 -

Artikel 6

EINKÜNFTE AUS UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. See-, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 dieses Artikels gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 dieses Artikels gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7UNTERNEHMENSGEWINNE

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 dieses Artikels in jedem Vertragsstaat dieser Betriebstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebstätte werden die für diese Betriebstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Die Gewinne einer Betriebstätte werden unter Zugrundelegung einer Spezialbilanz dieser Betriebstätte ermittelt. Stellt diese Buchführung keine geeignete Grundlage für die Gewinnermittlung der Betriebstätte dar, dürfen diese Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile ermittelt werden. Die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt. Erforderlichenfalls werden sich die zuständigen Be-

- 14 -

hörden um eine einvernehmliche Lösung für die Gewinnaufteilung des Unternehmens bemühen.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Gewinne anzuwenden, die einer in Österreich ansässigen Person in Jugoslawien aus ihrer Beteiligung an einer Unternehmensgemeinschaft ("joint venture") mit einem jugoslawischen Unternehmen zufließen.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Einkünfte anzuwenden, die einer in Jugoslawien ansässigen Person aus ihrer Beteiligung an einer "stillen Gesellschaft" des österreichischen Rechts zufließen.

(8) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8SEESCHIFFFAHRT, BINNENSCHIFFFAHRT UND LUFTFAHRT

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(3) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der See- oder Binnenschifffahrt im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

(4) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

- 16 -

Artikel 9

VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10

DIVIDENDEN

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort

- 18 -

gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 dieses Abkommens anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11ZINSEN

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbstständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 dieses Abkommens anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

- 20 -

Artikel 12

LIZENZGEBÜHREN

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Lizenzgebühren im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, Filme und Bänder für Fernsehen und Rundfunk, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 dieses Abkommens anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist.

(6) Hat jedoch der Schuldner der Lizenzgebühren in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten diese Lizenzgebühren, ungeachtet des Absatzes 5 dieses Artikels, als aus diesem Vertragsstaat stammend, ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner in diesem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht.

(7) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

- 22 -

Artikel 13

GEWINNE AUS DER VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels dürfen Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14SELBSTÄNDIGE ARBEIT

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht oder daß sie sich im anderen Vertragsstaat insgesamt mehr als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung oder übersteigt ihr Aufenthalt diesen Zeitraum, so dürfen die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können oder auf die Dauer ihres Aufenthaltes entfallen.

(2) Der Ausdruck "freier Beruf" umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

- 24 -

Artikel 15

UNSELBSTÄNDIGE ARBEIT

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 17, 18, 19 und 20 dieses Abkommens dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält und
- b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die diese Person im anderen Staat hat.

- (3) a) Löhne und Gehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Löhne und Gehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person gezahlt werden, dürfen nur in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn der Empfänger dieser

- 25 -

Einkünfte die Arbeit in diesem Staat ausübt und in diesem Staat ansässig ist und

- i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
- ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Arbeit auszuüben.

(4) Löhne und Gehälter, die eine natürliche Person für eine Arbeit bezieht, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften ausgeübt wird, werden gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels besteuert.

offen:

österreichischer Vorschlag:

(5) Absatz 3 dieses Artikels ist auch auf Löhne und Gehälter anzuwenden, die eine natürliche Person für ihre Arbeit bei der Jugoslawischen Wirtschaftskammer in Österreich und die Mitglieder der ständigen Außenhandelsvertretung der österreichischen Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Jugoslawien beziehen.

jugoslawischer Vorschlag:

(5) Vergütungen, die eine in Jugoslawien ansässige Person für unselbständige Arbeit von der jugoslawischen Wirtschaftskammer oder vom jugoslawischen Fremdenverkehrsamt bezieht, dürfen nur in Jugoslawien besteuert werden.

(6) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

- 26 -

Artikel 16

AUFSICHTSRATS- UND VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN

(1) Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in Jugoslawien ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die in Österreich ansässig ist, dürfen in Österreich besteuert werden.

(2) Vergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in Österreich ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des gemeinsamen Geschäftsführungsorgans einer Unternehmensgemeinschaft einer Gesellschaft bezieht, die in Jugoslawien ansässig ist, dürfen in Jugoslawien besteuert werden.

- 27 -

Artikel 17

KÜNSTLER UND SPORTLER

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dieses Abkommens dürfen Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Fließen Einkünfte in bezug auf persönlich ausgeübte Tätigkeiten der im Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen nicht diesen selbst, sondern anderen Personen zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 7, 14 und 15 dieses Abkommens in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Tätigkeit dieser Personen ausgeübt wird.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels werden Einkünfte aus Tätigkeiten der im Absatz 1 dieses Artikels genannten Art im Rahmen eines von beiden Vertragsstaaten gebilligten Kultur-oder Sportaustauschprogrammes in dem Vertragsstaat von der Besteuerung ausgenommen, in dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden.

- 28 -

Artikel 18

RUHEGEHÄLTER

(1) Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Empfänger der Ruhegehälter ansässig ist.

(2) a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

b) Diese Ruhegehälter dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn der Empfänger ein Staatsangehöriger dieses Staates und in diesem Staat ansässig ist.

(3) Ruhegehälter, die eine natürliche Person für ihre Arbeit bezieht, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht wird, werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem diese Person ansässig ist.

Artikel 19STUDENTEN

(1) Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

(2) Vergütungen, die die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen für eine unselbständige Tätigkeit beziehen, die in dem anderen Staat ausschließlich zu dem Zweck ausgeübt wird, praktische Berufserfahrung zu erwerben, und deren Dauer einen Zeitraum von 183 Tagen im Kalenderjahr nicht überschreitet, dürfen in diesem Staat nicht besteuert werden, sofern die Vergütung den für ihren Unterhalt oder ihre Ausbildung notwendigen Betrag nicht übersteigt.

- 30 -

Artikel 20

PROFESSOREN

(1) Eine natürliche Person, die sich in einem Vertragsstaat zu Unterrichts- oder Forschungszwecken an einer Universität, einem College oder einer anderen anerkannten Lehranstalt in diesem Vertragsstaat aufhält und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, darf im erstgenannten Vertragsstaat mit den für diese Unterrichts- oder Forschungstätigkeit gezahlten Vergütungen nicht besteuert werden, sofern die Dauer ihres Aufenthalts zwei Jahre von der ersten, zu diesem Zweck erfolgten Einreise nicht übersteigt.

(2) Absatz 1 dieses Artikels ist nicht auf Einkünfte aus der Forschung anzuwenden, wenn diese Forschung nicht im öffentlichen Interesse, sondern vorwiegend zum persönlichen Vorteil einer bestimmten Person oder mehrerer Personen betrieben wird.

Artikel 21ANDERE EINKÜNFTE

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 dieses Artikels ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 dieses Abkommens anzuwenden.

- 32 -

Artikel 22

VERMÖGEN

(1) Unbewegliches Vermögen, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, darf im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, darf im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und Schiffe, die der Binnenschifffahrt dienen, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 23METHODEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG

(1) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen im anderen Vertragsstaat besteuert werden, so nimmt der erstgenannte Staat vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.

(2) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10 und 12 dieses Abkommens im anderen Vertragsstaat besteuert werden dürfen, so rechnet der erstgenannte Staat auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der im anderen Staat gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus dem anderen Staat bezogenen Einkünfte entfällt.

(3) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in diesem Staat auszunehmen sind, so darf dieser Staat bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

- 34 -

Artikel 24

GLEICHBEHANDLUNG

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichtete sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

(3) Sofern nicht Artikel 9, Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 12 Absatz 7 dieses Abkommens anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(4) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) Dieser Artikel gilt für die in Artikel 2 genannten Steuern.

- 36 -

Artikel 25

VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, unterbreiten.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Artikel 26INFORMATIONSAUSTAUSCH

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Einhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind.

(2) Absatz 1 dieses Artikels ist nicht so auszulegen, als verpflichte er die zuständige Behörde eines Vertragsstaats

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

- 38 -

Artikel 27

DIPLOMATEN UND KONSULARBEAMTE

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

- 39 -

Artikel 28

INKRAFTTRETEN

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist und seine Bestimmungen finden für alle Steuerjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres beginnen, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist.

- 40 -

Artikel 29

KÜNDIGUNG

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann es am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung auf Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres beginnen, in dem die Kündigung erfolgt ist.

- 41 -

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu, am,
in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbokroatischer
Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Republik
Österreich

Für die Sozialistische Föderative
Republik Jugoslawien:

- 1 -

PROTOKOLL

Die Republik Österreich
und
die Sozialistische föderative Republik Jugoslawien

haben bei Unterzeichnung in am
des Abkommens über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem
Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen Einvernehmen
über die folgenden Bestimmungen erzielt, die einen integrierenden
Bestandteil dieses Abkommens bilden.

Zu Artikel 6 Absatz 2

Sofern er sich auf in Österreich gelegenes Vermögen bezieht,
umfaßt der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" Zubehör zum unbeweg-
lichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forst-
wirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften
des Privatrechtes über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an
unbeweglichem Vermögen, sowie Rechte auf veränderliche oder feste
Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von
Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen.

Zu Artikel 7 Absatz 6

Der Ausdruck "joint venture" (Unternehmensgemeinschaft) umfaßt
jede Beteiligung eines österreichischen Unternehmens an einer
jugoslawischen Organisation der Vereinten Arbeit gemäß den jugos-
lawischen Bestimmungen über Investitionen ausländischer Personen
in inländischen Organisationen der Vereinten Arbeit.

Zu Artikel 11

Jeder Vertragsstaat kann eine Revision dieser Bestimmung beantragen, sofern das innerstaatliche Recht eines Vertragsstaates in Bezug auf die Besteuerung von Zinsen geändert werden sollte.

VORBLATT

Problem:

Die Überschneidung der nationalen Besteuerungsansprüche führt zu internationalen Doppelbesteuerungen, die für den betroffenen Abgabepflichtigen unerwünschte Härten zur Folge haben.

Ziel:

Durch ein internationales Abkommen sollen diese Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Verhältnis zur Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien für die Zukunft ausgeschaltet und die steuerlichen Hemmnisse für eine fortschreitende Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beseitigt werden.

Inhalt:

Das Doppelbesteuerungsabkommen orientiert sich inhaltlich an Grundsätzen, die vom Fiskalkomitee der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeitet wurden und mittlerweile internationale Anerkennung gefunden haben.

Alternativen:

Der Doppelbesteuerung könnte auch durch unilaterale Maßnahmen (§ 48 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, i.d.q.F.) begegnet werden. Derartige Maßnahmen könnten keine Minderung des Besteuerungsrechtes der anderen Staaten erzwingen und sind zudem mit teilweise sehr mühevollen Nachweisproblemen für den Steuerpflichtigen behaftet.

Der Abschluß eines Doppelbesteuerungsabkommens gibt die Möglichkeit, für österreichische Unternehmer Reduzierungen der jugoslawischen Steuern zu sichern und damit auch eine gerechtere Aufteilung der Lasten der Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Vertragsstaaten zu bewirken und einen Anreiz für die österreichische Exportwirtschaft zu bieten.

Kosten:

Es sind keine nennenswerten Kosten zu erwarten.

DBA-Jugosl./b/5

ERLÄUTERUNGEN

I.

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art.50 Abs.1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art.50 Abs.2 B-VG nicht erforderlich ist. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden im wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein. Zwischen Österreich und Jugoslawien bestand bisher kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Um die fortschreitende Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien nicht durch steuerliche Hemmnisse zu gefährden, erwies sich der Abschluß des gegenseitlichen Vertrages als erforderlich.

Bereits am 7. Mai 1975 wurde in Belgrad ein österreichisch-jugoslawisches Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet, dem im Jahre 1976 vom Nationalrat und vom Bundesrat die Genehmigung erteilt wurde. Da von jugoslawischer Seite in der Folge eine Reihe von Textänderungswünschen zum bereits unter-

zeichneten und parlamentarisch genehmigten Abkommen geäußert wurde, beschloß die Bundesregierung 1976 die einstweilige Einstellung des weiteren Ratifikationsverfahrens.

Im Jahre 1980 fanden Neuverhandlungen zum Doppelbesteuerungsabkommen statt, deren Ergebnis ein im September 1980 paraphierter Abkommensentwurf in englischer Sprache ist. Die Abkommensunterzeichnung scheiterte jedoch daran, daß in einem entscheidenden Punkt - Diskriminierung der österreichischen Transportunternehmer - keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. In diesen Punkt brachten auch die im Jahre 1985 neuerlich aufgenommenen Sondierungsgespräche keine Einigung. Durch eine vor kurzem eingetretene Änderung der jugoslawischen Haltung und den von jugoslawischer Seite geäußerten Wunsch auf ehestmögliche Abkommensunterzeichnung sind nunmehr die Voraussetzungen für eine Fortführung der Verhandlungen gegeben. Die Verhandlungsgrundlage bildet der im September 1980 paraphierte Abkommensentwurf unter Berücksichtigung der jugoslawischen Textänderungswünsche vom November 1989. Dieser Abkommensentwurf liegt in englischer und deutscher Sprache vor.

Das Abkommen folgt in seinem Aufbau im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens.

Die Doppelbesteuerung wird durch das Abkommen grundsätzlich nach der sogenannten "Befreiungsmethode" beseitigt, das heißt, daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens im Quellenstaat besteuert werden dürfen, im Wohnsitzstaat von der Besteuerung ausgenommen sind. Diese Einkünfte dürfen jedoch für die Bemessung des Steuersatzes Berücksichtigung finden, der im Wohnsitzstaat für die Besteuerung der übrigen Einkommensteile des Steuerpflichtigen anzuwenden ist (Progressionsvorbehalt).

II.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Das Abkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf natürliche und juristische Personen anzuwenden, die in einem der beiden Vertragsstaaten gemäß Art. 4 ansässig sind.

Zu Artikel 2:

In sachlicher Hinsicht gilt das Abkommen für alle in beiden Vertragsstaaten derzeit in Geltung stehenden oder künftig erhobenen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die in Doppelbesteuerungsabkommen üblichen Begriffsumschreibungen.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmungen enthalten die in österreichische Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig aufgenommenen Umschreibungen des Begriffes der Ansässigkeit (Abs.1) sowie die Lösung von Ansässigkeitskonflikten bei natürlichen Personen (Abs.2). Abs.3 enthält Regelungen zur Vermeidung von Ansässigkeitskonflikten im Fall von juristischen Personen.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel enthält die Umschreibung des Begriffes "Betriebsstätte"; die Definition folgt im wesentlichen jenen Umschreibungen, die in fast allen neueren österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten sind. Bauausführungen und Montagen werden nach mehr als zwölfmonatiger Dauer als Betriebsstätte gewertet.

Zu Artikel 6:

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen werden in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis in dem Staat besteuert, in dem sich das betreffende Vermögen befindet.

Zu Artikel 7:

Für die Aufteilung der Besteuerungsrechte an gewerblichen Gewinnen gilt im allgemeinen die international übliche Aufteilungsregel, derzufolge gewerbliche Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dort nur insoweit besteuert werden dürfen, als sie einer in diesem Staat gelegenen Betriebstätte zurechenbar sind. Hiefür sind der Betriebstätte jene Gewinne zuzurechnen, die sie unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, hätte erzielen können. Dieser Grundsatz ist nach der ausdrücklichen Vorschrift der Abs. 6 und 7 auch auf Beteiligungen (joint venture) und stille Gesellschaften anzuwenden.

Zu Artikel 8:

Diese Bestimmungen sehen im wesentlichen in Anlehnung an die international übliche Zuteilung der Besteuerungsrechte vor, daß Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr nur in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel befaßt sich mit verbundenen Unternehmen (Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle); er sieht vor, daß in diesen Fällen die Steuerbehörden eines Vertragsstaats Gewinnberichtigungen vornehmen dürfen, wenn wegen der besonderen Beziehungen zwischen den Unternehmen nicht die tatsächlich in diesem Staat entstandenen steuerlichen Gewinne ausgewiesen werden.

Zu den Artikeln 10, 11 und 12:

Das Besteuerungsrecht für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wird in diesen Artikeln grundsätzlich dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Nutzungsberechtigte ansässig ist (Wohnsitzstaat). Daneben wird bei Dividenden auch dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht eingeräumt, das bei Schachteldividenden mit 5 vom Hundert, in allen übrigen Fällen mit 15 vom Hundert begrenzt ist. Für Lizenzen ist ein mit 10 vom Hundert begrenztes Besteuerungsrecht des Quellenstaates vorgesehen. Fließen die vorgenannten Einkünfte einer im Quellenstaat gelegenen Betriebsstätte zu, so ist die Besteuerung als Teil des Gewinnes der Betriebsstätte ohne diese Einschränkung nach den Bestimmungen des Artikels 7 vorzunehmen.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel enthält im wesentlichen die international üblichen Regelungen für die Besteuerung der Gewinne aus Vermögensveräußerungen.

Zu Artikel 14:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dürfen dort nur besteuert werden, wenn sie einer in diesem anderen Staat gelegenen, für die Berufsausübung dienenden festen Einrichtung zuzurechnen sind oder wenn die Aufenthaltsdauer im anderen Vertragsstaat insgesamt mehr als 183 Tage beträgt.

Zu den Artikeln 15, und 18:

Zu diesen Artikeln ist die Zuteilung der Besteuerungsrechte an Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geregelt, wobei Artikel 15 Aktivbezüge und Artikel 18 Ruhebezüge zum Gegenstand hat.

Nach Artikel 15 Abs. 1 werden private Aktivbezüge grundsätzlich in jenem Staat besteuert, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird (Tätigkeitsstaat). Abs. 2 enthält die international übliche Ausnahmebestimmung für kurzfristige Auslands-tätigkeit. Gemäß Abs. 3 sind Aktivbezüge aus öffentlichen Kassen grundsätzlich in jenem Staat zu besteuern, in dem sich die bezugsauszahlende Kasse befindet (Schuldnerstaat). Derartige öffentliche Bezüge dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem anderen Staat geleistet werden, der Empfänger dort dauernd ansässig ist oder die Staatsangehörigkeit dieses anderen Staates besitzt.

Abs. 4 enthält die Einschränkung, daß öffentliche Bezüge nach den allgemeinen Regeln für Aktivbezüge (Abs. 1 und 2) zu besteuern sind, wenn es sich um Vergütungen für Dienste handelt, die im Rahmen einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften geleistet wurden.

Offen ist derzeit die Regelung des Abs. 5. Nach österreichischer Auffassung soll die für Bezüge aus öffentlichen Kassen getroffene Regelung auch auf nichtselbständige Bezüge von der Jugoslawischen Wirtschaftskammer und der Außenhandelsvertretung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Anwendung finden.

Der von jugoslawischer Seite unterbreitete Vorschlag zielt darauf ab, das jugoslawische Fremdenverkehrsamt in diese Regelung miteinzubeziehen.

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 sind private Ruhegehälter im Wohnsitzstaat zu besteuern. Dies gilt gem. Abs. 3 auch für Ruhebezüge aus öffentlichen Kassen für Dienste im Zusammenhang mit einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften.

Die anderen Ruhebezüge aus öffentlichen Kassen dürfen gem. Abs. 2 nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich die bezugsauszahlende Kasse befindet; hiezu zählen auch die Sozialversicherungspensionen, da die Sozialversicherungsträger als staatliches "Sondervermögen" zu werten sind. Die Besteuerung solcher Ruhebezüge darf jedoch nur im anderen Vertragsstaat er-

folgen, wenn der Empfänger in diesem anderen Staat ansässig ist und die Staatsbürgerschaft dieses anderen Staates besitzt.

Zu Artikel 16:

Das Besteuerungsrecht für Aufsichtsratsbezüge wird nach international üblichen Grundsätzen dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, die die Aufsichtsratsbezüge auszahlt.

Zu Artikel 17:

Das Besteuerungsrecht für Einkünfte von Künstlern und Sportlern aus ihren Darbietungen steht grundsätzlich dem Vertragsstaat zu, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird.

Fließen die unter Art.17 fallenden Einkünfte nicht den Künstlern oder Sportlern persönlich, sondern einer anderen Person (z.B. im Fall der Einschaltung sogenannter "Künstlervermietungsgesellschaften") zu, so dürfen diese Einkünfte nach der ausdrücklichen Regelung des Abs.2 in dem Staat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit erbracht wurde (sogenannter "Künstlerdurchgriff").

Einkünfte im Rahmen eines von beiden Staaten gebilligten Kultur- oder Sportaustauschprogramms sind gemäß Abs. 3 von der Besteuerung im Tätigkeitsstaat ausgenommen.

Zu Artikel 19:

Dieser Artikel enthält Begünstigungen für Studenten, die in den bilateralen steuerlichen Beziehungen Österreichs zu vielen Staaten im wesentlichen bereits angewendet werden. Die Steuerfreiheit für Bezüge aus einer Feriapraxis ist auf den für Unterhalt und Ausbildung notwendigen Betrag beschränkt. Die Begünstigung geht insoweit über die Regelung des § 3 Z. 12 EStG hinaus, als auch in Österreich studierende Personen steuerfrei gestellt werden können.

Zu Artikel 20:

Abs. 1 sieht eine Befreiung von der Besteuerung im Tätigkeitsstaat für Personen vor, die an bestimmten Lehranstalten zum Zweck des Unterrichtes oder der Forschung tätig sind, sofern die Aufenthaltsdauer im Tätigkeitsstaat 2 Jahre nicht übersteigt. Diese Ausnahmeregelung gilt gem. Abs. 2 nicht, wenn die Forschungstätigkeit überwiegend im privaten Interesse erfolgt.

Zu Artikel 21:

Durch diese Bestimmung wird grundsätzlich dem Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers das Besteuerungsrecht an allen Einkommensteilen zugewiesen, für die im Abkommen keine besondere Zuteilungsregel vorgesehen ist.

Zu Artikel 22:

Dieser Artikel enthält die Zuteilungsregeln für die Besteuerung des Vermögens.

Unbewegliches Vermögen (Abs.1) und bewegliches Betriebsvermögen (Abs.2) ist in dem Vertragsstaat zu besteuern, in dem dieses Vermögen liegt bzw. in dem sich die Betriebstätte oder feste Einrichtung befindet, der das Vermögen zugehört.

Abs.3 stellt eine korrespondierende Bestimmung zu Art.8 dar, derzufolge Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt sind, sowie zugehörige bewegliche Vermögenswerte nur in jenem Staat besteuert werden dürfen, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Alle übrigen Vermögensteile (Abs.4) einer Person sind ausschließlich in dem Vertragsstaat zu besteuern, in dem diese Person ansässig ist (Wohnsitzstaat).

Zu Artikel 23:

In diesem Artikel werden die Methoden festgelegt, nach denen die Doppelbesteuerung vermieden wird. Beide Vertragsstaaten wenden im allgemeinen die Befreiungsmethode unter Progressions-

vorbehalt an. Danach nimmt der Wohnsitzstaat alle Einkünfte oder Vermögenswerte, für die nach den betreffenden Artikeln dem anderen Staat das Besteuerungsrecht zugeteilt ist, von seiner Besteuerung aus, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die auszuscheidenden Einkünfte oder das auszuscheidende Vermögen im Wohnsitzstaat für die Berechnung des für die Besteuerung des übrigen Einkommens oder Vermögens maßgeblichen Steuersatzes berücksichtigt werden dürfen. Lediglich in bezug auf Dividenden und Lizenzgebühren ist die Anrechnungsmethode anzuwenden.

Zu Artikel 24:

Dieser Artikel enthält die international üblichen Regelungen über das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Abs.1) oder der Kapitalbeteiligung (Abs.4); desgleichen ist eine Diskriminierung von Betriebstätten ausländischer Unternehmen gegenüber inländischen Unternehmen untersagt (Abs.3). Das Diskriminierungsverbot gilt für die in Artikel 2 genannten Steuern.

Zu Artikel 25:

Die Vorschriften dieses Artikels enthalten die international üblichen Grundsätze über das in Streit- oder Zweifelsfällen durchzuführende Verständigungsverfahren.

Zu Artikel 26:

Durch diese Bestimmungen verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten, alle Auskünfte auszutauschen, die für die richtige Durchführung des Abkommens erforderlich sind ("kleiner" Informationsaustausch).

Zu Artikel 27:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen klarstellender Natur über das Verhältnis des Doppelbesteuerungsabkommens zu völkerrechtlich privilegierten Personen.

Zu Artikel 28 und 29:

Diese Bestimmungen betreffen den zeitlichen Anwendungsbereich des Doppelbesteuerungsabkommens.

Zum Protokoll:

Das Protokoll enthält klarstellende Regelungen zu den Artikeln 6, 7 und 11.